



**Trink- und
Abwasser-
verband (TAV)**
„Bourtanger Moor“, Geeste

A E B

ALLGEMEINE ENTSORGUNGSBEDINGUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

Privatrechtliche Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB)

§	Inhalt	Seite
	Präambel	2
§ 1	Vertragsverhältnis	2
§ 2	Vertragspartner, Antrag	2
§ 3	Vertragsabschluss	2
§ 4	Abwassereinleitungen	3
§ 5	Untersuchung des Abwassers	5
§ 6	Unterbrechung der Abwasserbeseitigung	6
§ 7	Haftung	6
§ 8	Baukostenzuschuss	6
§ 9	Grundstücksanschluss	6
§ 10	Grundstücksentwässerungsanlage	7
§ 11	Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage	7
§ 12	Druckentwässerung	8
§ 13	Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage	8
§ 14	Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen	8
§ 15	Bestimmungen für Grundstücke mit abflusslosen Gruben und Abwasserbehältern	9
§ 16	Zutrittsrecht	9
§ 17	Technische Anschlussbedingungen	9
§ 18	Abrechnung der Abwasserbeseitigung	10
§ 19	Festsetzung der Abwassermenge	10
§ 20	Zahlung	10
§ 21	Datenschutz	11
§ 22	Gerichtsstand	11
§ 23	Übergangsregelung	11
§ 24	Verbraucherstreitbeilegungsverfahren	11
§ 25	Salvatorische Klausel	11
§ 26	Inkrafttreten	11
Anlage 1	Abwasserpreisblatt mit BKZ einschl. GAK und Druckentwässerung	12
Anlage 2	Definition Wohneinheit / Gebäudeeinheit	14

**Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB)
für die Abwasserbeseitigung
des
Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“, Geeste**

Präambel

Der Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“ mit Sitz in **Geeste**

- nachfolgend **Verband** genannt -

ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verband hat aufgrund des § 2 der Verbandssatzung für die Mitgliedsgemeinden die
Abwasserentsorgung gemäß § 97 NWG übernommen.

Die komplette Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht ist somit auf den Verband übergegangen.

§ 1

Vertragsverhältnis

Der Verband führt die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrags durch. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser AEB.

§ 2

Vertragspartner, Antrag

1. Der Verband schließt den Abwasserbeseitigungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten ab.
2. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Abwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Verband abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Verbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

3. Nr. 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
4. Wohnt der Vertragspartner nicht im Inland, so hat er dem Verband einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
5. In den Fällen der Nr. 2 und 4 ist der Vertragspartner verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten dem Verband unverzüglich anzuzeigen.
6. Bei einer Veräußerung des Grundstücks ist der Vertragspartner berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
7. Die Entwässerungsgenehmigung ist durch den in Nr. 1 genannten Vertragspartner schriftlich beim Verband zu beantragen. Antragsformulare sind beim Verband erhältlich.

§ 3

Vertragsabschluss

1. Der Abwasserbeseitigungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Kommt der Abwasserbeseitigungsvertrag durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zustande, so ist der Vertragspartner verpflichtet, dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu den für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Preisen des Verbandes.

2. Der Verband ist verpflichtet, jedem Vertragspartner bei Vertragsschluss sowie den übrigen Vertragspartnern auf Verlangen die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zugrunde liegenden Abwasserentsorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.
3. Änderungen der Abwasserentsorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Preise, sofern sie nicht dem Vertragspartner im Einzelfall mitgeteilt werden.

§ 4 Abwassereinleitungen

1. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
2. Schmutzwasser ist in den Schmutzwasserkanal einzuleiten. Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
3. In die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden,
 - a) die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - b) die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - c) die den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen
 - d) die sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
4. Dieses Verbot gilt insbesondere für folgende Stoffe:
 - a) feuergefährliche oder explosive Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
 - b) infektiöse Stoffe, Medikamente
 - c) radioaktive Stoffe
 - d) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
 - e) Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 - f) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe sowie flüssige Stoffe, die erhärten
 - g) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke
 - h) Absetzgut, Schlämme (mit Ausnahme von Filterschlamm aus der Trinkwasseraufbereitung) oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben
 - i) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromate, Phenole
 - j) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist
 - k) Grund- und Quellwasser.
5. Ausgenommen von Nr. 3 und 4 sind
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Verband im Einzelfall gegenüber dem Vertragspartner zugelassen hat.
6. Abwässer dürfen, abgesehen von den üblichen Begrenzungen, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

a)	Allgemeine Parameter	
a)	Temperatur	35° C
b)	pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0
c)	Absetzbare Stoffe, soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.	1 ml/l (nach 0,5 Std. Absetzzeit)
b)	Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren	250 mg/l
c)	Kohlenwasserstoffe	
	- Kohlenwasserstoff gesamt (gemäß DIN 38409, Teil 18)	20 mg/l
	- adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
	- leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe auch Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan 1.1.1-Trichlorethan, gerechnet als Chlor Cl	0,5 mg/l
d)	Organische halogenfreie Lösemittel Mit Wasser ganz oder teilweise vermischbar und biologisch abbaubar	5 g/l
e)	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
	- Arsen (As)	0,5 mg/l
	- Blei (Pb)	1,0 mg/l
	- Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
	- Chrom 6-wertig (Cr)	0,1 mg/l
	- Chrom (Cr)	0,5 mg/l
	- Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
	- Nickel (Ni)	0,5 mg/l
	- Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
	- Selen (Se)	2,0 mg/l
	- Zink (Zn)	2,0 mg/l
	- Zinn (Sn)	5,0 mg/l
	- Kobalt (Co)	2,0 mg/l
	- Silber (Ag)	1,0 mg/l
	- Antimon (Sb)	0,5 mg/l
	- Barium (Ba)	5,0 mg/l
	- Aluminium (Al)	3,0 mg/l
	- Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung
f)	Anorganische Stoffe (gelöst)	
	- Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l < 5000 EG 200 mg/l > 5000 EG
	- Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
	- Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
	- Fluorid (F)	50 mg/l
	- Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l
	- Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
	- Phosphorverbindungen (P)	50 mg/l
	- Sulfid (S)	2 mg/l
g)	Organische Stoffe	
	- Wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
	- Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
h)	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe (gemäß Deutschem Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“.	
		100 mg/l

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

Die genannten Richtwerte für gefährliche Stoffe im Sinne von § 57 WHG gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen der Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen der Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie von der zuständigen Behörde in Einleitungsgenehmigungen/Erlaubnissen umgesetzt sind. Soweit für gefährliche Stoffe aus bestimmten Branchen in den Anhängen der Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung höhere Konzentrationen festgelegt sind oder sich aus einer Frachtbegrenzung ergeben, sollen diese auch für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage zugestanden werden.

7. Darüber hinaus kann der Verband im Einzelfall die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Abwasserbeseitigungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.
8. Der Verband kann die Einleitungsbedingungen nach Nr. 5 b) und 6 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Verband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
9. Die vorgenannten Grenzwerte gelten an der Abwasseranfallstelle (am Ort des Entstehens) oder am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage vor einer Vermischung mit anderen Betriebswässern. Die Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 durchgeführten Überprüfungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
10. Fällt auf dem Grundstück Abwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden.

Der Verband kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Gefährdung der Abwasseranlagen des Verbandes oder Erschwerung der Abwasserreinigung und Klärschlammverwertung zu verhindern.

11. Der Verband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Nr. 3 und 4 zulassen, wenn der Vertragspartner Maßnahmen trifft, die ein Einleitungsverbot nicht mehr rechtfertigen. In diesem Fall hat der Vertragspartner dem Verband eine Beschreibung der Maßnahmen vorzulegen.
12. Wenn Stoffe im Sinne der Nr. 3 und 4 in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Vertragspartner den Verband sofort zu verständigen.
13. Die Einleitung von Kondensaten aus Feuerungsanlagen ab 50 kW in die Abwasseranlagen des Verbandes ist nur mit Genehmigung des Verbandes zulässig. Der Verband kann die Genehmigung unter Auflagen erteilen.
14. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen genehmigt.

Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend Nr. 3 und 4, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.

Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

Ist zu befürchten, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer unzulässigerweise in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Kosten dieser Maßnahme hat der Vertragspartner zu tragen, wenn eine unzulässige Einleitung nachgewiesen worden ist.

§ 5

Untersuchung des Abwassers

1. Der Verband kann vom Vertragspartner Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn

Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Verband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 4 Nr. 2 bis 4 fallen.

2. Der Verband hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Vertragspartner die Kosten der Untersuchung zu tragen.

§ 6

Unterbrechung der Abwasserbeseitigung

1. Unter den Voraussetzungen des § 4 ist der Vertragspartner berechtigt, jederzeit Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange der Verband an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
2. Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
3. Der Verband hat dem Vertragspartner bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 7

Haftung

1. Für Schäden, die ein Vertragspartner durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet der Verband aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Vertragspartners, es sei denn, dass der Schaden vom Verband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Verbandes

oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

2. Nr. 1 ist auch auf Ansprüche eines Vertragspartners anzuwenden, die dieser gegen ein drittes Abwasserbeseitigungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Der Verband ist verpflichtet, seinem Vertragspartner auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind und von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
3. Der Vertragspartner hat den Schaden unverzüglich dem Verband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

§ 8

Baukostenzuschuss

1. Der Verband ist berechtigt, vom Vertragspartner einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, den Ausbau, die Verstärkung und die Erneuerung der Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen. Dabei kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Abwasserbeseitigungseinrichtung zugrunde gelegt werden. Der Baukostenzuschuss ist gemäß Anlage 1 -Abwasserpreisblatt- zu entrichten.

§ 9

Grundstücksanschluss

1. Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung der Abwasserbeseitigungseinrichtung mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt mit der Abzweigstelle der Abwasserbeseitigungseinrichtung und endet an der Grundstücksgrenze.
2. Art, Anzahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Vertragspartners und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Verband bestimmt. Jedes Grundstück erhält nur einen Grundstücksanschluss. Wird für ein Grundstück ein weiterer (Haus- und) Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener (Haus- und) Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses zusätzlichen (Haus- und) Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

3. Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Verbandes und stehen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Vertragspartner hat die Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 10 so zu errichten, dass ein sicherer Anschluss an den Grundstücksanschluss erfolgen kann. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
4. Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Grundstücksanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Grundstücksanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtung, so hat der Verband die Kosten neu aufzuteilen und dem Vertragspartner den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
5. Soweit bei Vertragsschluss hinsichtlich des Grundstücksanschlusses eine von Nr. 3 abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch den Vertrag nicht berührt. Im Einvernehmen mit dem Verband kann der Vertragspartner das Eigentum am Grundstücksanschluss auf den Verband übertragen.
6. Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung sowie sonstige Störungen sind dem Verband sofort mitzuteilen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Einrichtungen des Vertragspartners, die der Ableitung des Abwassers dienen. Sie beginnt an der Grundstücksgrenze und umfasst alle Leitungen und Anlagen des Vertragspartners.
2. Besteht zur Abwasserbeseitigungseinrichtung kein natürliches Gefälle, so kann der Verband vom Vertragspartner den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
3. Sofern mit dem Abwasser Fette in nicht hausüblichen Mengen abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Fettabscheider einzubauen und zu betreiben (gemäß DIN 4040). Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Verband kann den Nach-

weis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.

4. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Vertragspartner gegen Rückstau des Abwassers aus der Abwasserbeseitigungseinrichtung zu sichern.
5. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Vertragspartner verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt der Eigentümer allein verantwortlich.
6. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Vertragspartner, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Vertragspartner sofort zu beseitigen.
7. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Vertragsbedingungen hergestellt, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
8. Mit der Erweiterung oder wesentlichen Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Verbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Zustimmung des Verbandes unberührt.
9. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
10. Steht der Grundstücksanschluss abweichend von § 9 Nr. 3 im Eigentum des Vertragspartners, so ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 11

Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Nach Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlage schließt der Vertragspartner oder sein Beauftragter die Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss an.
2. Nach Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss des Verbandes ist die Anlage vom Verband abzuneh-

men. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach erfolgter Abnahme in Betrieb genommen werden.

3. Die Schmutzwasserübergabeschächte sind vom Vertragspartner jederzeit zugänglich und sichtbar zu halten.

§ 12 Druckentwässerung

1. Der Verband liefert und baut die Druckentwässerungsanlage einschließlich Druckrohrleitung.
2. Die komplette Druckentwässerungsanlage bleibt Eigentum des Verbandes.
3. Jedes Haus erhält grundsätzlich ein Kleinpumpwerk. Der Verband behält sich dabei vor, auch mehrere Häuser an ein Kleinpumpwerk auf privatem Grundstück anzuschließen.
4. Die Lage des Kleinpumpwerkes wird im Einvernehmen mit dem Vertragspartner festgelegt.
5. Der Vertragspartner stellt die Grundstücksentwässerungsanlage bis zum Kleinpumpwerk her.
6. Der Vertragspartner erstellt den Drehstromanschluss (380 V) mit einem separaten FI-Schalter und entsprechenden Sicherungen sowie das Anschlusserdkabel bis zum Außenschaltschrank des Kleinpumpwerkes.
7. Der Vertragspartner stellt in Abstimmung mit dem Verband einen geeigneten Ort für den Außenschaltschrank zur Verfügung. Strom- und Steuerleitungsverlegung vom Schaltschrank bis zum Kleinpumpwerk übernimmt der Verband.
8. Der Vertragspartner meldet dem Verband Störungen. Die Störung wird vom Verband behoben. Der Vertragspartner erstattet bei von ihm verschuldeten Störfällen dem Verband die tatsächlich entstandenen Kosten pro Störfall.
9. Der Vertragspartner gestattet dem Verband das jederzeitige Betreten des Grundstückes.
10. Der Vertragspartner übernimmt eine mindestens viermalige Schachtreinigung pro Jahr. Bei Gefahr des Zurückdrückens von Abwasser, Ausfall des Rückschlagventils und der Pumpe hat der Vertragspartner unverzüglich das Schließen des Schiebers im Pumpenschacht vorzunehmen oder zu veranlassen.

§ 13 Überprüfung der Grundstücks- entwässerungsanlage

1. Der Verband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist

vom Vertragspartner zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Verband anzuzeigen.

2. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

§ 14 Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen

1. Die Anlage des Verbandes zur dezentralen Abwasserbeseitigung von Kleinkläranlagen besteht aus allen Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Der Fäkalschlamm wird einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.
2. Die Benutzer haben das Recht und die Pflicht, Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen durch den Verband entsorgen zu lassen. Der Verband kann hierfür zugelassene Unternehmen beauftragen und er legt die Annahme- und Einleitungsstelle für Abwasser und Schlamm fest. Solange gesetzlich zulässig, darf der Betreiber oder dessen Beauftragter Fäkalschlamm entsorgen und landwirtschaftlich verwerten.
3. Alle Anlagen, deren Inhalt der Abfallnachweispflicht (Abfallnachweisverordnung in der jeweils gültigen Fassung) unterliegt, werden durch den Verband nicht entsorgt.
4. Der Verband kann die Entsorgung von Kleinkläranlagen versagen, wenn die Kleinkläranlagen oder die daraus zu entsorgenden Stoffe den Anforderungen dieser AEB nicht entsprechen.
5. Wenn auf einem Grundstück Krankheitsfälle auftreten, die gemäß dem Bundesseuchengesetz bzw. den Vorschriften über die öffentliche Sicherheit und Ordnung dem Gesundheitsamt angezeigt werden müssen und deren Erreger durch den Grubeninhalt übertragen werden können, so haben die Benutzer den Grubeninhalt vor der Entsorgung desinfizieren zu lassen.
6. Die Bestimmungen gelten nur für absaugbare Stoffe und nicht für die Beseitigung von festen Gegenständen.
7. Für Grundstücke mit Kleinkläranlagen gelten die Bestimmungen der DIN 4261 Teil I - IV (Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb) und das ATV-Arbeitsblatt A 123.
8. Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlagen entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungsleitungen können gefordert werden.

9. In Kleinkläranlagen dürfen nur häusliche Schmutzwässer eingeleitet werden. Die Einleitung von Stoffen nach § 4 Nr. 3 und 4 ist verboten. Die Grenzwerte entsprechend § 4 Nr. 6 sind zu beachten.
10. Für die Überwachung der Kleinkläranlagen gilt sinngemäß der § 4.
11. Die §§ 2 und 3 gelten sinngemäß.
12. Die Entsorgung von Kleinkläranlagen wird in durch den Verband festgesetzten Zeitabständen durchgeführt. Begründete Wünsche von Anlagenbetreibern werden berücksichtigt, soweit dies im öffentlichen Interesse vertretbar ist. Die Benutzer haben die Entsorgung der Kleinkläranlagen mindestens eine Woche vor dem erforderlichen Zeitpunkt beim Verband zu beantragen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Entsorgungen sind Dauervormerkungen erforderlich.
13. Wenn trotz erfolgter Anmeldung zur Entsorgung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, so haben die Benutzer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 15

Bestimmungen für Grundstücke mit abflusslosen Gruben und Abwasserbehältern

1. Die Anlage zur dezentralen Abwasserbeseitigung von abflusslosen Gruben und Abwasserbehältern besteht aus allen Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser und Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Abwasser und Schlamm werden einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.
2. Die Benutzer haben das Recht und die Pflicht, Abwasser und Schlamm aus abflusslosen Gruben und Abwasserbehältern durch den Verband entsorgen zu lassen. Der Verband kann hierfür zugelassene Unternehmen beauftragen und er legt die Annahme- und Einleitungsstelle für das Abwasser fest.
3. Alle Anlagen, deren Inhalt der Abfallnachweispflicht (Abfallnachweisverordnung in der jeweils gültigen Fassung) unterliegt, werden durch den Verband nicht entsorgt.
4. Der Verband kann die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Abwasserbehältern versagen, wenn die abflusslosen Gruben oder Abwasserbehälter oder die zu entsorgenden Stoffe den Anforderungen dieser AEB nicht entsprechen.
5. Wenn auf einem Grundstück Krankheitsfälle auftreten, die gemäß Seuchengesetzgebung dem Gesundheitsamt angezeigt werden müssen und

deren Erreger durch den Grubeninhalt übertragen werden können, so haben die Benutzer den Grubeninhalt vor der Entsorgung desinfizieren zu lassen.

6. Die Bestimmungen gelten nur für absaugbare Stoffe und nicht für die Beseitigung von festen Gegenständen.
7. Für Grundstücke mit abflusslosen Gruben oder Abwasserbehältern gelten die Bestimmungen der §§ 10, 11 und 13 dieser AEB.
8. Abflusslose Gruben und Abwasserbehälter sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlagen entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungsleitungen können gefordert werden.
9. In abflusslosen Gruben oder in Abwasserbehältern dürfen nur häusliche Abwässer eingeleitet werden. Die Einleitung von Stoffen nach § 4 Nr. 3 und 4 ist verboten. Die Grenzwerte entsprechend § 4 Nr. 6 sind zu beachten.
10. Für die Überwachung der abflusslosen Gruben sowie der Abwasserbehälter gilt sinngemäß der § 4.
11. Die §§ 2 und 3 gelten sinngemäß.
12. Abwasserbehälter bei fliegenden Bauten (§ 84 Nds. Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung) mit Sanitär- und /oder KÜcheneinrichtungen sind während der Veranstaltungen mindestens einmal täglich zu entsorgen.

§ 16

Zutrittsrecht

1. Der Vertragspartner hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Vertragsbedingungen erforderlich ist.
2. Wenn es aus den in Nr. 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Vertragspartner verpflichtet, dem Verband hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 17

Technische Anschlussbedingungen

1. Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Abwasserbeseitigungseinrichtung notwendig ist. Diese Anforder-

rungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

2. Der Anschluss bestimmter Abwasseraufnahmeeinrichtungen innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Vertragspartner kann von der vorherigen Zustimmung des Verbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Entsorgung gefährden würde.

§ 18

Abrechnung der Abwasserbeseitigung

1. Für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung ist vom Vertragspartner ein Entgelt zu zahlen. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem jeweils gültigen Abwasserpreisblatt (Anlage 1) des Verbandes. Die Entgelte werden nach Wahl des Verbandes monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Das Entgelt wird vom Verband oder dessen Beauftragten erhoben.
2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Abwassermenge zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
3. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen (vgl. § 19 Nr. 1 a) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zuviel oder zuwenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nach zu entrichten. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens zwei Abrechnungsjahre beschränkt.

§ 19

Festsetzung der Abwassermenge

1. Das Entgelt für die Einleitung von Abwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die auf dem Grundstück des Vertragspartners anfällt. Als angefallen gelten
 - a) die aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommenen und durch Messeinrichtungen gemessenen Frischwassermengen,
 - b) die nachweislich aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Vertragspartners entnommenen Wassermengen, die zusätzlich eingeleitet worden sind (Nachweis durch Zähler),
 abzüglich der Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind (Nachweis durch Abzähler).

Die Wassermengen sind durch einen amtlich geeichten Wasserzähler nachzuweisen. Ab-/Zuzähler sind einschließlich der Zählereinbaugarnitur beim Verband zu beantragen, da sie wie Hauptzähler der Abrechnung dienen und daher dem Eichgesetz unterliegen.

Der Zählertausch wird vom Verband im Turnus des Hauptzählers zeitgleich durchgeführt.

Die Montage ist auf Kosten des Vertragspartners durch einen vom Verband zugelassenen Installateur oder durch einen Mitarbeiter des Verbandes durchführen zu lassen.

Die Abnahme erfolgt durch Mitarbeiter des Verbandes. Der Verband behält sich vor, jederzeit Stichproben zur Kontrolle durchzuführen.

2. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Bei der Schätzung wird davon ausgegangen, dass 40 cbm Abwasser pro Person und Jahr eingeleitet worden sind.
3. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Vertragspartners bei der Berechnung des Entgeltes für die Einleitung von Abwasser abgesetzt. Die erforderlichen Unterlagen sind auf Verlangen des Verbandes vom Vertragspartner beizufügen.
4. Niederschlagswasser befestigter Grundstücksflächen sowie Dachablaufwasser darf nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet werden. Falls dies in Ausnahmefällen vom Verband genehmigt wird, ist den nach Nr. 1 angesetzten Wassermengen für jeden Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche jährlich 0,5 Kubikmeter Abwasser hinzuzurechnen. Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann. Bei Dachablaufwasser wird jährlich 0,5 Kubikmeter Abwasser je Quadratmeter der senkrecht herunterprojizierten Dachfläche hinzugerechnet.

§ 20

Zahlung, Fälligkeit der Entgelte, Folgen des Zahlungsrückstandes und Säumniszuschlag

1. Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Verband für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Vertragspartner. Macht der Vertragspartner glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

2. Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
3. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge zu erstatten.
4. Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Verband angegebenen Zeitpunkt fällig.
5. Der Verband ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu befürchten ist, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
6. Die Entgelte, auch die Abschläge, sind von den Verbandsmitgliedern spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung zu entrichten. Dies gilt als erfüllt, wenn die Entgelt- bzw. Abschlagszahlung auf einem in der Rechnung angegebenen Konto eingegangen ist.
7. Bei nicht fristgerechter Zahlung wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 0,5 % der Forderung je Mahnung und Tarif erhoben, jedoch mindestens 6,00 € je Mahnung und Tarif. Wird das Entgelt nach Fristablauf und einmaliger Anmahnung nicht geleistet, so ist der TAV unbeschadet der Beitreibung derselben gemäß § 35 der Satzung bis hin zur Zwangsvollstreckung berechtigt.

§ 21 Datenschutz

Der Verband verpflichtet sich, die zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsvertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Vertragspartner erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Verband.

§ 22 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Meppen.

§ 23 Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser AEB eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser AEB weitergeführt.

§ 24 Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

Der Verband nimmt an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren nicht teil.

§ 25 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Regelungen nicht.

§ 26 Inkrafttreten

Die vorstehenden AEB treten am 01. Januar 2017 in Kraft.

Geeste, im Dezember 2016
Trink- und Abwasserverband
„Bourtanger Moor“

Ursprüngliche Fassung vom 01.01.1996

Ergänzungen vom 18.12.1996, 10.12.1997, 30.11.1998, 19.10.2000, 23.11.2001, 09.12.2002, 07.06.2004, 04.12.2006, 30.12.2009, 15.12.2010, 28.12.2012, 30.12.2014, 30.12.2015 und 30.12.2016

ABWASSERPREISBLATT

FÜR DIE SAMTGEMEINDE HERZLAKE, DIE GEMEINDEN GEESTE UND TWIST SOWIE DIE STADT HAREN

A) Grundpreise, Arbeitspreise, Lohnverrechnungssätze

1. Abwasserpreise

Die Abwasserpreise setzen sich zusammen aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem Arbeitspreis. Der Arbeitspreis wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die Entwässerungsanlage des Verbandes gelangt. Berechnungseinheit für das Entgelt ist 1 cbm Abwasser.

2. Der verbrauchsunabhängige Grundpreis wird für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres gebildet und in Raten eingefordert. Die Abrechnungsabschnitte und die Fälligkeit der Abschläge werden dem Vertragspartner bei Vertragsabschluss und künftig mit jeder Schlussrechnung mitgeteilt.

Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenn-durchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Wasserzähler.

2a) Grundpreis Hauptzähler:

Zähler	Euro/ Monat
Q ₃ 4 m ³ /h (Q _n 2,5 = 25 mm)	5,50
Q ₃ 10 m ³ /h (Q _n 6 = 32 mm)	13,20
Q ₃ 16 m ³ /h (Q _n 10 = 50 mm)	22,00
Q ₃ 25 m ³ /h (Q _n 15 = 63 mm)	33,00
Q ₃ 63 m ³ /h (Q _n 40 = 80 mm)	88,00
Q ₃ 100 m ³ /h (Q _n 60 = 100 mm)	132,00
Zuschlag	1,33 ¹

2b) Kostenerstattung Ab-/Zuzähler ab 2016² (s. § 19):

Zähler	Euro/ Monat
Q ₃ 4 m ³ /h (Q _n 2,5 = 25 mm) waagrecht	1,55
Q ₃ 4 m ³ /h (Q _n 2,5 = 25 mm) senkrecht	1,62
Q ₃ 10 m ³ /h (Q _n 6 = 32 mm)	1,99
Q ₃ 16 m ³ /h (Q _n 10 = 50 mm)	3,16

3. Der Arbeitspreis für die zentrale Abwasserentsorgung über die Kläranlage beträgt:

1,99 EUR/cbm sowie

1,40 EUR/cbm für Grundwasser aus Grundwasserabsenkungsanlagen

Der Arbeitspreis für die dezentrale Abwasserentsorgung über die Kläranlagen beträgt:

14,42 EUR/cbm für Abwasser aus den abflusslosen Gruben und

33,44 EUR/cbm für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

4. Mit allen Einleitern, deren Abwasser in der Zusammensetzung bzw. Schmutzfracht von häuslichem Abwasser abweicht, wird ein Sondervertrag abgeschlossen.

Grundlage für das ermittelte Entgelt ist der Verschmutzungsgrad, definiert als chemischer Sauerstoffbedarf (CSB).

Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der durchgeführten Entgeltkalkulation. Berechnungseinheit für das Entgelt ist 1 cbm Abwasser.

5. Der Lohnverrechnungssatz für Arbeiten im Stundenlohn setzt sich aus dem Durchschnittslohnsatz eines Facharbeiters zuzüglich aller Lohnneben- und Gemeinkosten zusammen. Er beträgt ab **01.01.2013 = 41,00 EUR/Std.** Außerhalb der regulären Arbeitszeit werden bei den anfallenden Arbeitseinsätzen die tariflichen Mindeststunden und Lohnzuschläge gesondert berechnet.
6. Für die Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage sowie für die Inspektion einer abflusslosen Grube wird jeweils 1 Lohnverrechnungssatz berechnet.
7. Soweit die allgemeinen Entgelte dem Einzelfall stark ungerecht werden, kann der Verband Sondervereinbarungen abschließen.

¹ Zuschlag zur Grundgebühr für Anschlüsse zur Entsorgung von weiteren Haushalten ohne weiteren Wasserzähler (pro Gebäude- oder Wohneinheit)

² Für Ab-/Zuzähler, die vor 2011 beantragt wurden, gilt eine gesondert berechnete Kostenerstattung.

B) Baukostenzuschüsse und Grundstücksanschlusskosten

Freigefälle		EUR
I.	Für ein Einfamilienhaus oder die erste Wohneinheit eines Mehrfamilienhauses	2.300,00
II.	für jede weitere Wohneinheit und zusätzlich zu I für gewerblich genutzte Gebäude/Gebäudeteile und öffentliche Gebäude	360,00
III.	für jede weitere Gebäudeeinheit	770,00
IV.	Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplan-gebieten tatsächlich so genutzt werden (Dauerkleingärten, Sport- und Festplätze, Friedhöfe) und für Kirchengebäude	1.790,00
V.	Für Campingplätze, Wochenendhausgebiete und ähnliche Grundstücke wird der Baukostenzuschuss auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. eines Betrages für die allgemeinen Einrichtungen im Einzelfall ermittelt.	
VI.	Die Festlegung von Baukostenzuschüssen für Gewerbe- und Industriegebiete wird zwischen dem Verband und den Mitgliedsgemeinden geregelt.	

Druckentwässerung		EUR
I.	Für ein Einfamilienhaus oder die erste Wohneinheit eines Mehrfamilienhauses (mit Standardschacht DN 800)	4.100,00
II.	für jede weitere Wohneinheit und zusätzlich zu I für gewerblich genutzte Gebäude/Gebäudeteile und öffentliche Gebäude, soweit sie nicht unter III fallen	360,00
	jede weitere Gebäudeeinheit	770,00
	Bei den genannten Beträgen ist eine Anschlusslänge von 15 m für Normalverlegung im unbefestigten Trassenbereich (Anschlussdurchmesser DN 50) mit abgegolten. Bei größeren Anschlussdurchmessern als DN 50 wird ein Aufpreis gemäß den Mehrkosten verlangt:	
	für einen größeren Schacht	870,00
	für eine weitere Pumpe	1.790,00
III.	bei Gewerbebetrieben, Campingplätzen, Wochenendhausgebieten und ähnlichen Grundstücken wird ein Baukostenzuschuss nach den tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.	

- Schieber und Kugelrückschlagventile sind in der Pauschale nicht enthalten. Sollte aus technischen Erfordernissen ein Einbau notwendig sein, werden die Kosten von pauschal 248,00 € dafür gesondert in Rechnung gestellt.
- Bei Hausanschlussüberlängen wird pro Meter 12,50 EUR für den Rohrgraben einschl. Rohrlieferung und -verlegung erhoben. Normalverlegung im unbefestigten Trassenbereich.
- Für die Rohrgrabenherstellung der Hausanschlussleitung durch den Vertragspartner wird ein Betrag von 5,00 EUR/m erstattet.
- Bei der Wahl von befahrbaren Pumpenschächten DN 1000 aus Beton mit Regeltiefe wird ein Aufpreis von 179,00 EUR erhoben. Kosten für Über-tiefen und Übergrößen der Pumpenschächte sind dem Verband ebenfalls zu erstatten.
- Der Verband erstattet die Stromkosten für den Betrieb des Kleinpumpwerkes mit 0,08 EUR/m³, der Abwasserpreis wird um diesen Betrag günstiger abgerechnet.
- Für Kompressoranlagen zur Druckrohrbelüftung wird ein Baukostenzuschuss nach den tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Der Verband erstattet die Stromkosten für den Betrieb der Kompressoranlage mit 0,02 €/m³, der Abwasserpreis wird um diesen Betrag günstiger abgerechnet. Regelung des Stromanschlusses wie beim Klein-pumpwerk.

Anlage 2

Definition Wohneinheit / Gebäudeeinheit

Gebäudeeinheit

Unter Gebäudeeinheit ist jedes selbständige Gebäude zu verstehen, dass auf einem eigenen Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne steht oder durch Teilung ein eigenes Grundstück erhalten könnte (z.B. jedes einzelne Reihenhauses, jede Doppelhaushälfte, Anbau eines Gebäudes an ein vorhandenes Haus).

Wohneinheit

Hierunter ist jede Wohnung im Sinne von § 44 Niedersächsische Bauordnung zu verstehen. Jede Wohnung muss über eine eigene Küche und ein eigenes Bad verfügen.